Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen Factoring der Marguard Engineering GmbH & Co. KG

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Marquard Engineering GmbH & Co. KG, Schöttmannshof 10a, 46539 Dinslaken (im Folgenden Auftragnehmerin [AN]) und der jeweilige Kunde (im Folgenden Auftraggeber [AG]).

§ 2 Geltungsbereich der AGB / Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die die AN im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit eingeht. Dies sind insbesondere Planungs-, Überwachungs-, Inbetriebnahme- und Gutachtertätigkeiten sowie Materiallieferungen. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.

Entgegenstehende AGB des AG werden nicht anerkannt und sind für die AN nicht verbindlich.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages / Textform

Auftragserteilungen sowie sonstige Ergänzungen oder Änderungen sind ausnahmslos nur bei schriftlicher Bestätigung durch die AN verbindlich. Dies gilt auch für die Abbedingung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

§ 4 Gewährleistung

Die AN übernimmt jeweils nur für den von ihr geschuldeten Vertragsgegenstand die Gewährleistung. Bei einem Ein- oder Umbau in oder an einer Teil- oder Gesamtanlage wird vorbehaltlich anderslautender Vertragsvereinbarungen keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und/oder die Inbetriebnahme der Teil- bzw. Gesamtanlage übernommen. Ins-

erstellt/ Freigabe	V. Marquard
Datum	18.11.2024
Dokument	AGB_Dienstleistung_Factoring
Rev.	1.6

besondere übernimmt die AN keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme einer Anlage, wenn sie den Vertrag anhand konkreter technischer Vorgaben des AG erfüllt.

Bei Inbetriebnahmeaufträgen ist die AN, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen, nicht verantwortlich für die Richtigkeit bzw. vorherige Überprüfung der der Inbetriebnahme zu Grunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften.

§ 5 Preise / Ausfallzeiten

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die jeweils bei Auftragserteilung aktuellen Preisrichtlinien (netto) der AN. Führen während der Abwicklung eines Auftrags besondere Umstände wie tarifliche Lohnerhöhungen zu nachweislichen Kosten-änderungen, so ist die AN berechtigt, ihre Preise der neuen Kostensituation entsprechend anzupassen.

Ausfallzeiten, die der AG zu verantworten hat, werden mit dem üblichen Stundensatz verrechnet, soweit die AN nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem AG bleibt es unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen.

§ 6 Vergütung und Zahlung

6.1. Wir haben unsere sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen, auch die dieser Rechnung zugrundeliegenden Forderungen, an die VR Factoring GmbH.

Platz der Republik 6, 60325 Frankfurt abgetreten. Auch unseren Eigentumsvorbehalt haben wir auf die **VR Factoring GmbH** übertragen. Zahlungen mit schuldbefreiender



Wirkung erbitten wir deshalb ausschließlich durch Überweisung an VR Factoring GmbH:

IBAN: DE 40 5006 0419 7406 4070 02 SWIFT-/BIC-Code: GENODEF1VK9

unter Angabe des Verwendungszweckes: F-6407, Deb-Nr., Re.-Nr., Re.-Datum:

6.2. Marquard Engineering ist berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstage an und sonstigen Kunden ab Verzug, Zinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt Marquard Engineering vorbehalten.

6.3. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die Marquard Engineering zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder -verzuges, Scheck- und Wechselprotest) Anlass geben oder werden Marguard Engineering diese erst dann bekannt, so ist Marquard Engineering berechtigt, alle offen stehenden (auch gestundeten) Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Kunden Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der Kunde diesem Verlangen nicht Folge, so kann Marquard Engineering vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden die sofortige Vergütung der erbrachten Leistungen sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen Factoring der Marguard Engineering GmbH & Co. KG

6.4. Zahlungen hat der Kunde sofort nach Erhalt der Rechnungen an die VR FACTORING GmbH zu leisten. Ist ein Zahlungsziel vereinbart, errechnet sich die Fälligkeit mit Eingang der Rechnung bei Kunden.

Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung erbitten wir ausschließlich durch Überweisung an die VR FACTORING GmbH: IBAN: IBAN DE40 5006 0419 7406 4070 02 · SWIFT-/BIC-Code: GE-NODEF1VK9 · Kreditinstitut: DZ BANK AG unter Angabe des Verwendungszweckes: F-6407, Deb-Nr., Re.-Nr., Re.-Datum.

6.5. Abgerechnet wird nach den gearbeiteten Stunden auf der Grundlage der vereinbarten Leistungsätze. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung enthalten die Marguard Engineering-Leistungssätze keine Erschwerniszulage. Der Kunde verpflichtet sich zur monatlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Arbeitszeitnachweise der ihm von Marquard Engineering überlassenen Arbeitskräfte. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Kunde die Arbeitszeit-nachweise als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnungen an. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die ihm vorgelegten Arbeitszeitnachweise nicht am Ende eines jeden Monats gegenzeichnet, ohne Marquard Engineering hierfür sofort schriftlich unter Angabe seiner Gründe zu unterrichten.

§ 7 Fälligkeit / Aufrechnung

Sämtliche Leistungen sind, vorbehaltlich anders-lautender Vereinbarung, unmittelbar nach Rechnungs-erhalt zur Zahlung fällig.

erstellt/ Freigabe	V. Marquard
Datum	18.11.2024
Dokument	AGB_Dienstleistung_Factoring
Rev.	1.6

Dem AG steht ein Recht zur Aufrechnung nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 8 Verzug

Befindet sich der AG trotz Nachfristsetzung mit der Begleichung von Rechnungen in Verzug, so ist die AN berechtigt, die weiteren auftragsbezogenen Tätigkeiten einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 9 Haftung

Die Haftung der AN pro Auftragsverhältnis ist für sämtliche Schäden, die nicht auf der Verletzung einer Kardinalspflicht beruhen, auf einen Höchstbetrag von € 3 Mio. beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz, groben Verschulden und der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt auch die Haftung der gesetzlichen Vertreter der AN und ihrer Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Dokumente

Von schriftlichen Unterlagen, die der AG der AN zur Einsicht überlassen hat, dürfen Abschriften zu den Akten der AN genommen werden. Die Abschriften gehen in das Eigentum der AN über.

§ 11 Qualitätssicherung / Beanstandung

Der AG verpflichtet sich, die im Rahmen der Qualitätssicherung von der AN vorgelegten notwendigen Dokumentationen (Tätigkeitsnachweise, Abnahmedokumente etc.) auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.



Soweit nicht ausdrücklich der AG widerspricht, gelten jeweils die anwesenden Mitarbeiter oder andere vom AG beauftragten Personen als unterschriftsberechtigt.

Beanstandungen des AG sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzugeben.

§ 12 Leistungserbringung

Die AN ist berechtigt, ihre Leistungen auch durch Dritte (Fremdfirmen) erbringen zu lassen.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Vertrags unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht; Gerichtsstand ist Dinslaken.